



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

Vors Fünffte, Vom Lehen-Recht.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

Inmittelst (140) was hat denn diesem Weichbildischen Buch vor andern Sächsischen Statuten ein solch Ansehen gemacht? Anders nichts denn die erdichteten lächerlichen ungereimten Fabeln, der angeschmierete Päpstliche Tand und Tradirion, welchem nach Gottes Verhängniß der gemeine Hauff blind in Tag hinein gefolget, und deren wir uns nun bey so hellem Licht des heiligen Evangelii, und wahrer gründlicher Historien wohl zu schämen, und damit keinen Deckel wider die uns von Gott dem Allmächtigen vorgesezte hohe Obrigkeit zu nehmen, vielmehr Göttlicher Allmacht inbrünstiglich vor solches helles Licht zu danken und zu bitten haben, daß er uns vor allem Päpstlichen Tand und Fabelwerck gnädiglichen behüten, und uns unter dem Schutze unserer Christlichen Obrigkeit erhalten wolle.

Vors Sünfte, Vom Lehen-Recht.

S (1) ist nun in dem obigen allbereits unterschiedlicher Orten berühret worden, daß auch dieses Buch insgemein hin, das Lehen-Recht genennet, keinen gewissen Autorem habe, noch mit fugen vor Kayser Friederichs des Ersten oder Andern, Sagunge und Constitution, gehalten werden könne: Und zwar (2) wie solte es vor eine Constitution und pro sanctione Imperatoria gehalten werden können, indeme es wie der Augenschein giebet, keine verba Constitutionis, Sanctionis, per modum praecepti & legis, in sich hält, sonderu methodo quali quali didactica, & Stylo ejuscemodi zusammen getragen ist, und entweder die darinn begriffene Jura, per modum suadendi & docendi, oder recitative in sich hält, dergleichen die Imperatores und Römischen Kayser sich nicht gebrauchen, sondern die Rechte und Gesetze per modum praecepti & legis ordnen, setzen und gebieten. (3) Besorab aber kan dieses Buch Kayser Friederichs Constitution und Sagunge nicht seyn, denn ja der Text solches nirgends selbstens saget, weder im Anfang, Mittel und Schluß: Und obgleich in der Praefation und Vorrede siehet, (daß Kayser Friederich von Staufen, sey dieses Buchs Ausgeber,) woraus denn etliche schließen wolten, daß Kayser Friederich dieses Buchs Autor sey, oder zum wenigsten diese Lehen Rechte denen Sächsischen Fürsten, Herren und Adel, oder Ritterschafft gegeben habe: So (4) kan doch solches keines weges unwiedertreibliche und mit Bestande geschlossen werden, weil 1) derjenige, so die Praefation gemacht, selbst ungewiß, 2) keine Zeit benennet, wenn er dieses geschrieben, 3) woher dieses sein Vorgeben er genommen, 4) und auch nicht ausdrücklichen meldet, ob er Kayser Friederich den Ersten oder Andern meyne, 5) so nennet er den Kayser blosshin einen Ausgeber dieses Buchs: Woraus denn Zweifel, ob diß Buch auf des Kayserß Befehl und Geheiß, und von weme, auch zu was Ende es geschrieben worden, und ob durch das Wort (Ausgeber) ein Autor, oder Promulgator, oder Approbator, oder blosser Tolerator solle verstanden werden.

Und (5) weñ aus den Historien und Lehen-Rechten bekandt, daß die Römischen Kayser, sonderlich CAROLUS Crassus, HEINRICUS Auceps, OTTO Magnus, OTTO III. HEINRICUS II. CONRADUS und LOTHARIUS II. Impp. vor FRIDERICO I. & II. Röm. Impp. unterschiedliche, vielfältige Gesetze und Ordnungen in Lehen-Sachen gemacht haben, und die meisten Sächsische Graff- und Herrschafften, auch andere Ritter-Güter, weit über 300. Jahr vor Friderico II. Zeiten, Lehen gewesen; so ist kein Zweifel, sondern hieraus sattfam zu schließen, daß die Sächsischen Lehen-Rechte, nicht erst Kayser Friederich der Andere angerichtet und eingeführet haben werde, (6) sondern daß solches längstens vor ihm die Römischen Sächsischen Kayser gethan haben: Und von denselben wohl viel Constitutiones und Lehen, und zu Lehen-Rechte gehörig, gesetzet worden seyn, welche wohl noch hin und wieder verborgen oder untergedruckt worden seyn mögen, woraus zum Theil eine bloße Privat-Person dieses Buch nach langer Zeit, nach seinem Gut-Bedinken genommen und gezogen haben mag. In (7) dem gemeinen Kayserlichen Lehen-Rechten finden sich unterschiedliche Sagungen, Kayser Friederichs des Ersten und Andern, es ist aber in

weiter

- keiner einzigen gemeldet, daß diese Kayserliche absonderliche Lehen-Rechte in Sachsen gesetzet und gegeben hätten: Welches denn Zweifels-frey, da es geschehen wäre, nicht also bloß mit stillschweigen übergangen worden seyn würde; zumahl da die Sächsischen Lehen-Rechte öftters denen andern gemeinen Kayserlichen Lehen-Rechten widersprechen, und zuwider lauffen. (8) Dannhero würde in diesem Buch, wenn es der Kayser gemachet oder zu machen befohlen, dieses der Conciipient wohl gedacht haben, nemlich, daß obgleich sonst in gemeinen Kayserlichen Lehen-Rechten von ihm und seinen Vorfahren am Reich sonst ein anders verordnet, so wolte er dennoch jeso ein anders allhier in Sachsen gesetzet und geordnet haben. Indeme ja dergleichen *diversitatem & correctionem jurium unius ejusdemque legislatoris*, die Rechte weder vermuthen noch zulassen.
8. Also sagt (9) das Lehen-Recht im 2. cap. Pfaffen sollen Lehen-Rechts darben. Daß aber dieses keines Kayfers Sakunge sey, sondern eine Privat-Opinio, und denen gemeinen Kayserlichen Lehen-Rechten zuwider lauffe, auch so gar deshalben im Churfürstenthum Sachsen verworffen, ist ausdrücklichen zu befinden in *Constitut. Electoral. 28. pag. 3.*
10. Also (10) sagt das Lehen-Recht cap. 4. Wer ein Pferd, oder ichtwas anders, seines Gutes in seines Herren Dienst verleuret, so lange ihm solches nicht wiedergolten wird, dieweil ist er nicht pflichtig seinem Herrn zu dienen, noch Lehen-Recht zu pflegen: daß aber dieses kein Kayser noch niemahls gesetzet habe, lehren SCHNEIDWIN. in *Tract. feud. Part. V. n. 109.* BORCHOLT. de *feud. c. 11. n. 27.*
11. Ferner (11) sagt das Lehen-Recht cap. eod. Daß ein jeglich Mann mit seinem Herrn, der des Reichs Lehen-Gut von ihm zu Lehen hat, so den Römischen König gen Rom beilet, ziehen oder die Farth lösen soll, mit dem zehenden Pfund des Jahres, den er jährlichen von ihm hat. Gar ein anders aber hat Kayser Friederich in einem Lehen-Recht angeordnet, und darbey gar nicht erwehnet, daß er ein anders in Sachsen wolte gehalten haben. *§. firmiter. de prohib. feudi alienat. per Frideric. c. similiter. de capit. Corradi.*
12. Im (12) 21. cap. sagt das Lehen-Recht, es veterbet niemand kein Lehen, denn alleine der Vater auf den Sohn. Dieses auch hat kein Kayser gesetzet, und haben diß Recht vieler Orten Sächsischer Lande auch nicht in Gebrauch. Wie denn zumahl in der Lausniz, und sonst insgemein vor Kayser-Recht gehalten wird, daß auch die Brüdere und andere Agnaten bis in den siebenden Grad zur Succession zulässig.
13. Im (13) 22. cap. des Lehen-Rechten sagder Conciipient, daß, wo der Herr dem Mann sein Gut anbeut zu leihen, so soll es der Mann zu Hand empfangen, oder er veräußert sich daran, dann der Herr bricht also dem Manne durch sein Anbieten die Jahrsahl. Aber dieses hat auch kein Kayser geordnet, und läuffet wider *C. Sarcinatus, quo temp. mil. & est ratio, quia tempora statuta à lege, non minuuntur ab homine. lib. 4. §. si quis ff. de re judicata.*
14. Im (14) cap. 39. stehet ausdrücklich: An Willen noch an Worten ist keine Gewalt, da folge dann die That nach. Aber gar ein anders haben die Kayser-Rechte in sich, indeme nach denselben auch *conatus solus, etiam re non secuta, in atrocioribus* gestrafft wird, per *L. 1. §. Divus ff. ad leg. Cornelianam de Siciariis. L. 1. Is qui cum telo. C. eod.* Solte nun diß Sachsen-Recht Kayser Friederich der Andere geordnet haben, würde darneben in diesem 39. Capitel wohl expmiret worden seyn, daß der Kayser dißfalls die Schärffe gemeiner Rechte wolte gelindert und gemindert haben. Die Chur-Sächsische Landes-Ordnung *Part. 4. Constit. 17. Ein 17.* pflichtet hierinn selbst dem Kayser-Recht, denn diesem Sachsen-Recht, bey ihm oder mehr, die ihm des Reichs Dienst gebieten, so soll er mit demjenigen ziehen, der ihm zuerst gebet. Aber in diesem Fall hat Kayser Friederich auch ein anders geordnet in *cap. Illud. de prohib. feudi alienat. per Frideric.* daß nemlich der Lehmann in solchen Fällen dem ältern Lehen-Herrn zuziehen solte.
15. Dieses (15) Lehen-Recht will cap. 46. daß, wenn ein Mann zween Herren hat, oder mehr, die ihm des Reichs Dienst gebieten, so soll er mit demjenigen ziehen, der ihm zuerst gebet. Aber in diesem Fall hat Kayser Friederich auch ein anders geordnet in *cap. Illud. de prohib. feudi alienat. per Frideric.* daß nemlich der Lehmann in solchen Fällen dem ältern Lehen-Herrn zuziehen solte.
16. Dieses (16) Lehen-Recht will cap. 6. daß der Lehen-Herr kein Lehen-Gericht halten könne in beschlossenen Höfen noch unterm Dach. Aber solches hat Kayser Friederich wie *Alvarotus* lehret in *C. Præterea, de prohib. feudi alienat. per Frideric.*

dem Lehen-Herrn frey gestellet, und wird auch in Chur-Fürstlicher Landes-Ordnung Part. 1. Const. 27. diese des Sächsischen Lehen-Rechtens Tradicion vor eine Privat-Opinion gehalten.

17. Dieses (17) Lehen-Recht will auch in diesem 65. cap. daß der Lehen-Herr seinen Mannen gebieten könne, zu seinem Lehen-Recht zu kommen, und welcher nicht komme, daß er denselben straffen könne. Aber diß hat weder der Kayser per Cap. ex eo an apud judic. vel cur domin. noch Churfürst zu Sachsen verordnet, P. 1. Const. Elect. 27.

18. Und (18) dergleichen ist hin und wieder in diesem Buch des also genannten Sächsischen Lehen-Rechten gar viel zu befinden, so nicht allein der Kayser und gemeinen Lehen-Rechten zuwider, sondern welches auch in vieler Sächsischer Fürsten und Herrn Hdfen, Gerichten, vor ein Recht nie nicht aufgenommen worden.

19. (19) Woraus allenthalben um so vielmehr zu colligiren und zu schliessen, daß es ein Scriptum privati eximii Doctoris gewesen, und fernerweit nicht passiret sey, denn so weit es Juri Communi zusimme, und an Chur-Fürsten und Herrn Hdfen und Gerichten, (dergleichen was dieses Buchs Autor aufgezeichnet) in üblichem Brauch sey. Gilt also und ist an sich selbst der Gebrauch und das Herkommen ein Sächsisch Recht und Befehl: Nicht aber vor sich und an ihme selbst in diesem Buch.

20. So (20) ist allbereits oben gnugsam berührt, daß in diesem Buch auch nicht wenig Fabulosa und Pöpstliche Traditiones stecken, welche es klärtlichen an Tag geben, daß dieses Buch keines Kayfers, noch allgemeine Reichs-Sagung sey, ja daß mannichmahl directe dieses Buch des Reichs Sagungen und Verfassungen im Text und Glossen zuwider lauffe.

21. (21) Erwäge und liß die Glossen in cap. 1. 4. 60. 63. und unterschiedlicher anderer Orten, da die Fabeln und ungereimte Tradicion des Sachsen-Spiegels und Weichbilds repetiret worden, und aus welchem sattham ersiehmet, daß auch dieses Buch auf gleiche manier wie die vorigen hin und wieder, zu Erhebung des Pöpstlichen Autorität recommendiret, und hergegen andere gute löbliche Sagungen der Sächsischen Kayserie niedergedruckt worden.

22. Und hindert (22) wieder dieses alles nichts, wenn jemand einwenden und sagen wollte, daß Churfürst Augustus zu Sachsen Christ-mildester Gedächtnis, selber diese Büchere des Land-Rechtens, Weichbilds und Lehen-Rechtens, vor allgemeine Sächsische Rechte gehalten und also inticuliret, Part. 1. Const. 7. 8. 23. P. 2. Const. 6. 8. 11. 12. 22. 26. 31. 45. 47. 53. P. 3. Const. 1. 15. 17. 24. 28. 29. 31. 32. P. 4. Const. 18. 35. 36. 37. 42. und anderer Orten mehr.

23. Woraus dann abzunehmen, daß, ob sie gleich von ihme zum Theil corrigiret, zum Theil erkläret, zum Theil abrogiret worden, daß sie doch vorhin, und im übrigen, da sie nicht corrigiret und abrogiret, vim & autoritatem legis publicae gehabt und gehalten haben.

(23) Denn hierauf wird mit gutem Grunde geantwortet, daß 1) nicht klärtlichen noch leichtlich gnugsam zu erweisen seyn wird, daß Churfürst Augustus zu Sachsen, Christ-mildester Gedächtnis, löblichste Vorfahren, die Chur- und Fürsten zu Sachsen (ungeachtet sie schon in der Glöblichen Bulle CAROLI IV. Imp. Vicarii S. Rom. Imperii, in terris Juris Saxonici, und Custodes ejusdem Juris genennet werden) von Zeit solcher Büchere Ursprung an, solche Büchere durch eine ausdrückliche Sagunge pro Lege universali & communi aufzunehmen und zu halten geordnet. Es hat 2) solches Churfürst Augustus selbst auch nicht gethan, wie bald hernach folgen soll: Sondern (24) es haben 3) solche Chur- und Fürsten zu Sachsen viel lange Jahr über, vor und nach diesen Büchern, vor und nach der Glöblichen Bulle CAROLI IV. Imp. durch das Wort Sächsische Rechte, vielmehr verstanden, die allgemeinen bekannten Gerichts-Bräuche, und ihrer der Chur- und Fürsten zu Sachsen eigene gemachte schriftliche Landes-Ordnungen und Sagungen.

24. Nachdeme (25) aber 4) in dem 1500. Seculo nach Christi Geburt, bey aufgehendem Licht des Heiligen Evangelii, auch von ehlichen Fürsten, der Pöpstliche Land mehr geliebt, geschützet und erhalten, denn abgeschafft werden wollen; Ist dieser Büchere des Sachsen-Spiegels, Weichbilds und Lehen-Rechtens Autorität von ehlichen Privat-Personen und Doctoribus herfür gesucht, und ziemlich hoch heraus gestrichen worden, (26) und hat hierinnen Christoff Zobel und anderer Ar-

25. 26. beit,

- beit, niemand mehr, denn denen eiferigen Päpffern, Erz-Bischoff Albrechten zu Maynz und Magdeburg ꝛ. Herzog Georgen zu Sachsen und dergleichen
27. gefallen: 5) und (27) von solcher Zeit an, da Herzog Geora zu Sachsen, dieser
28. Büchere Autorität, so hoch in diesen Landen zu recommendiren angefangen, ha-
- ben sich die Rechts-Gelehrten an solche Büchere gemacht, selbige bald zu interpreti-
- ren, bald zu controvertiren angefangen. (28) Indeme 6) nun an die 50. Jahr
29. diesen Büchern durch ermelbte Doctores Christoff Jobeln, Ludewig Sachsen,
30. Benedict Reinharten, und andern in diesen Landen sonderbar eine Autorität ge-
31. macht, (29) von Herzog Georgen zu Sachsen solche Autorität, seinen Eifer gegen
- die Päpffliche Religion, um so vielmehr zu contestiren, gebilliget, (30) und hierdurch
- die Autoritas dieser Büchere bey denen Doctoribus und Gerichten dieser Lande,
32. consensu quali quali tacito, aufgenommen worden. (31) Als haben hierdurch
- erst diese Büchere durch solche ungewisse Einführunge ein ziemlich Ansehen, eines
- Land-üblichen von den Doctoribus und Gerichten gebilligten und Land-bräuchlichen
33. Rechtsens gewonnen; Wie denn (32) wo in der Churfürstlichen Sächsischen Lan-
- des-Ordnunge solche Büchere des Land-Rechts, Reichsbilds und Lehen-Rechts an-
- gezogen werden, dieselbe nicht als *leges à summo Principe latae*, angeführet wor-
- den sind, sondern bloß als *opiniones Doctorum*, welche bey weiten nicht denen *le-*
34. *gibus publicis à summo Principe latis* allerdings zu gleichen; Gestalt (33) auch
- dahero *Serenissimus Elector Saxoniae*, dieser Büchere *Traditionibus*, nicht an-
- ders, denn anderer *Doctorum opinionones* entgegen oder darneben setzen, und so
- denn *per modum decisionis & constitutionis*, sanciren thut, was er *pro lege*
- gehalten haben wolle.
34. Woraus (34) nochmahls gnugsam abzunehmen, und es allerdings dabey blei-
- bet, daß aus diesen Büchern nicht das Geringste vor Sächsisch Recht aufzunehmen
- ist, es sey denn entweder vorhin, und anderswo hero gnugsam bekandt, daß es
- durch langen Gebrauch in Gerichten eingeführet, oder daß es durch eine ausdrückli-
- che Satzunge der Landes-Fürstlichen Obrigkeit geordnet worden sey. Das übrige
- alles bleibet eine unglückliche unverbündliche *privata opinio incerti auctoris*, welche
- nemand vor ein allgemein Sächsisch Recht zu halten und zu erkennen schuldig ist.
35. Derohalben (35) ist das sicherlichste, beste und gewisseste, daß, wer ja die alten
- wahren Sächsischen Rechte haben und erforschen will, daß er solche hin und wieder
- aus gewissen glaubwürdigen Historien und Autorn zusammen lese, sodenn die *Re-*
36. *sponsa Prudentum*, *Statuta diversorum locorum* und Gerichts-Bräuche (wenn
- er deren allerseits gewisse Autores hat) hinzu setze, sodenn wird er hiervon einen
- ziemlichen gewissen Grund erlangen, als durch den Sachsen-Spiegel, Reichsbild
- und Lehen-Recht.
36. Wir (36) lassen nunmehr solche Büchere samt und sonders billig fahren, und
- haben Gott Lob ein klares gewisses Sächsisches Recht, und legem publicam an de-
37. nen Chur- und Fürstlichen Sächsischen Landes-Ordnungen, Landes-Constitutioni-
- bus, Polcey- und Process-Ordnungen, welche (37) *tanquam jura Saxonica*
- auch *extra territorium Serenissimi Domini Electoris Saxoniae* billig in hohen
38. Werth gehalten, observiret, und in denen Gerichten eingeführet werden. Wer
- (38) nun zu diesen *Legibus Saxoniacis* setzen wird die *Responfa Prudentum*, so
- mit großem Fleiß *Dn. Benedictus Carpzovius*, in seinen *Voluminibus Definitio-*
39. *num Civilium & Criminalium*, *Decisionum & Responsorum Electoralium*
- rühmlichen zusammen getragen, der (39) wird durch dieses alles gewißlich ein solch
40. *Corpus Juris Saxonici* erlangen, welchem das von der Glossen Art. 10. Reichsbil-
- des gerühmte *Corpus Juris Saxonici* nicht eines Fingers breit zu vergleichen.
- Denn (40) in diesem neuen Corpore hat man *verba Legis & Constitutiones sum-*
40. *morum Principum* selbst, welche in jenem alten Corpore mangeln: Da in dem
- alten ganz ein *obscurus textus* zu befinden, hast du in dem neuen helle, klare, ver-
- ständige Worte. Wo in dem alten Corpore mannichmahl ungeschickte, ungereimte
- Glossen eingesticket, findest du allhier allenthalben wohl-gegründete tapffere *ratio-*
- nes *dubitandi & decidendi*. Woraus denn unzweifelichen folget, daß das wah-
- re Sächsische alte und neue Recht nirgends anderswo, denn in diesem jetzo angebeu-
40. teten neuen Corpore *Juris Saxonici* zu befinden sey.